

Vorwort der Herausgeber

Die Neuauflage dieses Kommentars erscheint 64 Jahre nach Inkrafttreten des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, sozusagen zwischen runden Gedenktagen und Jubiläen, als Ergebnis und zur Begleitung des verfassungsprozessualen Alltags. Die Neuauflage fällt aber gleichwohl in eine Zeit interessanter Entwicklungen. Das Gericht ist nach drei Jahren wieder in seinen sanierten Sitz im Karlsruher Schlossbezirk zurückgekehrt. Der „Baumgarten-Bau“ besteht dank des Denkmalschutzes nahezu unverändert fort; aber es verändern sich die Rahmenbedingungen: Der Zweite Senat hat Anfang 2014 erstmals den Gerichtshof der Europäischen Union mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst und damit die Debatte um den Standort der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit im Verhältnis zu den supranationalen Gerichten um eine weitere Facette angereichert. Mittlerweile hat der EuGH geantwortet und den Ball wieder nach Karlsruhe zurückgespielt. Dieser Kommentar trägt dem Rechnung, indem die europa- und völkerrechtlichen Bezüge der verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht nur bei den thematisch einschlägigen Normen erörtert werden: Die Rechtsbehelfe in außenverfassungsrechtlichen Konstellationen werden zugleich in einem Gesamtüberblick zusammengefasst (§ 1 Rn. 109 ff.), um der komplexen Vielfalt und den Subtilitäten dieser Thematik in Bewegung gerecht zu werden.

Der Gesetzgeber hat auch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz selbst in den letzten Jahren geändert. Dies betrifft namentlich die neuen Verfahren der Nichtanerkennungsbeschwerde (§§ 96a bis 96d) und der Verzögerungsbeschwerde (§§ 97a bis 97e). Neu sind auch die Vorschriften, die die Einsicht in die Archivakten des Bundesverfassungsgerichts (§ 35b Abs. 5 bis 7) und das Richterwahlverfahren im Bundestag (§ 6) regeln.

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht gilt – frei nach Charles Evans Hughes – de facto wie es vom Bundesverfassungsgericht ausgelegt und angewendet wird. Den Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz kann es, anders als Willi Geiger dies 1952 im Vorwort seines, des ersten Kommentars zu diesem Gesetz meinte, jedoch nicht auch noch selbst verfassen. Dieses Buch versucht, den möglichen Nachteil einer über großen institutionellen und personellen Nähe durch wissenschaftlichen Anspruch zu vermeiden, zugleich aber vom praktischen Erfahrungsschatz im Umgang mit dem BVerfGG zu profitieren: Die Kommentierungen sind nahezu ausnahmslos von gegenwärtigen und ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BVerfG geschrieben. Die Autoren waren in insgesamt 21 verfassungsrichterlichen Dezernaten beider Senate tätig und wirken heute in den Gerichten des Bundes und der Länder aller Instanzen und bei den Staatsanwaltschaften, in der Ministerialverwaltung, in der akademischen Rechtswissenschaft und als Rechtsanwalt.

Der Kommentar berücksichtigt die am 14. März 2015 in Kraft getretene neue Geschäftsordnung des BVerfG und ist grundsätzlich auf dem Stand von April 2015; teilweise konnten noch neueste Entwicklungen nachgetragen werden. Die Änderung des § 6 zum 30. Juni 2015 ist bereits eingearbeitet. Eine der Kommentierung vorange-

stellte Synopse soll helfen, die Änderungshistorie des BVerfGG zu erschließen, und damit entstehungsgeschichtliche und teleologische Argumentation erleichtern; für ihre Erstellung gebührt stud. iur. *Jonas Tafel* großer Dank.

Karlsruhe/Leipzig/Göttingen, im Juli 2015

*Christian Burkiczak
Franz-Wilhelm Dollinger
Frank Schorkopf*